

Julius Rupprecht

Falsche Angaben im Anerkennungsverfahren: Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas muss zurückgenommen werden – ein Kommentar

Weltanschauungsrecht Aktuell | Nummer 5 | 7. Juli 2022

ISSN 2748-1557



Stud. Iur. Julius Rupprecht

ifw | Institut für
Weltanschauungsrecht

Vierzehn zentrale Aussagen der Organisation FECRIS mit Bezug auf die deutschen Zeugen Jehovas entsprechen nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg (LG Hamburg, [Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18](#)) jeweils entweder der Wahrheit oder sind als Werturteil aufgrund hinreichender Anknüpfungstatsachen zulässig. Mehrere der Aussagen besitzen eine hohe Brisanz für die Zeugen Jehovas und stehen im Widerspruch zur Selbstdarstellung der Religionsgemeinschaft. So wird insbesondere festgestellt, dass innerhalb der Zeugen Jehovas eine strukturierte Überwachung interner Regeln mittels männlicher Aufseher stattfindet, dass sich Frauen in der Organisation und ihrer sexuellen Selbstbestimmung unterzuordnen haben und, dass die Zeugen Jehovas als Bewegung charakterisiert werden dürfen, „welche die fundamentalen Menschenrechte missachtet“.

Die besondere Bedeutung des Urteils liegt darin, dass das Landgericht Hamburg in einigen Punkten zu einer anderen Bewertung kommt als noch 2005 das Oberverwaltungsgericht Berlin (OVG Berlin, Urteil v. 24.03.2005 – OVG 2 B 12.01), das im ersten Anerkennungsverfahren der Zeugen Jehovas als Körperschaft öffentlichen Rechts die strittigsten Tatsachenfragen zu klären hatte. Es steht die Frage im Raum, ob die Zeugen Jehovas im jahrelangen behördlichen und gerichtlichen Prozess um ihre Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts unrichtige Angaben vor staatlichen Stellen gemacht haben und damit, ob die Voraussetzungen des Status der Körperschaft öffentlichen Rechts vorlagen und -liegen. Außerdem hat in den letzten 15 Jahren kein deutsches Gericht zu einem derart breit gefächerten Spektrum regelmäßig kritisierter Praktiken der Zeugen Jehovas Stellung bezogen. Das Urteil ist bereits rechtskräftig geworden, kann also durchgesetzt und nicht mehr durch höhere Instanzen verändert werden.

Fazit

Die Zeugen Jehovas haben im Anerkennungsverfahren falsche oder beschönigende Angaben gemacht. Die Verleihung des Körperschaftsstatus an die Zeugen Jehovas in den deutschen Bundesländern muss folglich rückgängig gemacht werden.

I. Hintergrund

Die Körperschaft öffentlichen Rechts der deutschen Zeugen Jehovas hatte die Europäische Föderation der Zentren für Forschung und Information über das Sektenwesen (FECRIS) vor dem Landgericht Hamburg zivilprozessual auf Unterlassung verklagt, um die Streichung von 32 Zitaten von der deutschsprachigen FECRIS-Website zu erreichen. Bei den Zitaten handelte es sich zum größten Teil um Berichte über vergangene Konferenzredebeiträge. FECRIS ist eine nicht gewinnorientierte Nichtregierungsorganisation nach französischem Recht. Dies stellt einen Versuch der Zeugen Jehovas dar, unliebsame Äußerungen über ihre Religionsgemeinschaft gerichtlich zu verbieten – ein Vorgehen, das die Religionsgemeinschaft gegen eine ganze Reihe zivilgesellschaftlicher Akteur:innen anwendet. So findet am 30.09.2022 beim Landgericht Hamburg¹ die mündliche Verhandlung in einem ähnlichen Verfahren statt, das insbesondere den Umgang mit Kindesmissbrauch in den Reihen der Zeugen Jehovas betrifft.

Dem Prozess der Anerkennung als Körperschaft in allen Bundesländern gingen mehrere Gerichtsverfahren voraus, in denen unter anderem das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2000 die Erlangungsvoraussetzungen konkretisierte, nämlich insbesondere generelle Rechtstreue und die Gewähr dafür, die fundamentalen Verfassungsprinzipien des Art. 79 III GG, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter und die Grundprinzipien des Religions- und Staatskirchenrechts nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden.² Eine anschauliche Übersicht zu allen Verfahren und die Gerichtsentscheidungen im Volltext finden sich auf der Website der Zeugen Jehovas.³

II. Entscheidung des Landgerichts Hamburg

Wie auch beim ähnlich gelagerten Urteil des Bezirksgerichts Zürich aus dem Jahr 2019⁴ entschied das Landgericht Hamburg nicht etwa über die Einhaltung der Voraussetzungen des Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas als solche, sondern über die Zulässigkeit bestimmter Äußerungen über die Zeugen Jehovas aus Perspektive des Ehrschutzstrafrechts.

Zwar werden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts seitens der herrschenden Grundrechtslehre als voll grundrechtsfähig angesehen, da sie nicht auf einem staatlichen Gründungsakt beruhen und keiner Staatsaufsicht unterliegen. Das Landgericht Hamburg wandte allerdings in Anlehnung an ein Urteil des Bundesgerichtshofs⁵ zum Fall von öffentlichen Äußerungen über eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt einen objektivierten Maßstab an, wonach sich die Zulässigkeit dieser Äußerungen am Maßstab der ehrschützenden Strafnormen §§ 185 – 187 StGB beurteilt. Somit kommt es bei Tatsachenbehauptungen auf deren Wahrheit und bei Werturteilen darauf an, ob hinreichende Anknüpfungstatsachen vorliegen, die diese Wertung stützen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass in zivilgerichtlichen Verfahren immer nur das berücksichtigt wird, was die Parteien vorgetragen haben. Das bedeutet, dass auch

solche Aussagen als „prozessual unwahr“ gelten, bei denen es der beklagten FECRIS schlicht nicht gelungen ist, genügend Tatsachen vorzutragen, welche die jeweilige Aussage rechtssicher bestätigen, denn die Beweislast dafür liegt bei ihr. In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das etwa die Rechts- und Verfassungstreue zum Prüfungsgegenstand hätte, würde dagegen der der Amtsaufklärungsgrundsatz gelten und die vor dem Landgericht „prozessual unwahren“ Aussagen könnten sich auch ohne Weiteres als wahr herausstellen.

Das Landgericht hatte insgesamt über die Zulässigkeit von 32 Textstellen auf der FECRIS-Website zu entscheiden, die sich auf sehr unterschiedliche Lehren und Praktiken der Zeugen Jehovas bezogen. Bei achtzehn Aussagen fehlten Anknüpfungstatsachen für das jeweilige Werturteil oder sie wurden ganz oder teilweise als unwahr erachtet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit seien hier allerdings nur die relevantesten und potenziell im Widerspruch zu anderen Gerichtsentscheidungen stehenden Bewertungen des Landgerichts herausgegriffen:

So bewertete das Landgericht zunächst bezüglich der Textstellen 1, 23, 26 und 27 Vorhandensein und Ausprägungen der sogenannten Ächtung. Ächtung bezeichnet eine religiöse Vorschrift, nach der getaufte Mitglieder der Zeugen Jehovas, die sich vom Glauben abwenden oder gegen Vorschriften verstoßen, aus der Gemeinschaft ausgestoßen werden. Andere Zeugen Jehovas dürfen mit ihnen keinen Kontakt mehr pflegen. Das gilt regelmäßig auch für engste Angehörige wie Eltern, Kinder, Geschwister und Großeltern.

Vergleichbar mit dem Bezirksgericht Zürich⁶ stellte auch das Landgericht Hamburg grundsätzlich fest, dass innerhalb der deutschen Zeugen Jehovas unstreitig „Kontakt zu ehemaligen Mitgliedern einschließlich Verwandten vermieden werden soll.“ Ein „ungebührlicher Umgang“ eines Mitglieds mit einem nicht mehr der Gemeinschaft angehörenden Verwandten, eine „ständig geistige Gemeinschaft mit dem Ausgeschlossenen“ oder offene Kritik am Gemeinschaftsentszug kann mit „rechtlichen Schritten“ seitens der sogenannten Ältestenräte geahndet werden.⁷

Hinsichtlich der Textstellen 1 und 24 stellt das Landgericht in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht Berlin⁸ und dem Bundesverwaltungsgericht⁹ fest, dass auch die Einwilligung zu einer Bluttransfusion als Austritt aus der Gemeinschaft gewertet werde und damit auch eine Ächtung auslöse.¹⁰ Für das Landgericht stellen die Praxis des Gemeinschaftsentszugs zusammen mit den weiteren „zahlreichen für die Mitglieder vorgegebenen Verhaltensweisen“, insbesondere der Ablehnung von Bluttransfusionen, die notwendigen Anknüpfungstatsachen für die Einschätzung dar, dass die „aggressive Entfremdung von der Gesellschaft und dem Staat“ charakteristische Merkmale der Zeugen Jehovas seien.¹¹

Weiterhin hatte sich das Landgericht mit den gemeinschaftsinternen Kontroll- und Rechtsdurchsetzungsgremien zu befassen. Dabei stellte es hinsichtlich Textstelle 7 fest, dass „unstreitig [...] in der Organisation der Klägerin sog. ‚reisende Aufseher‘ als ‚Kreis aufseher‘ sowie ‚Bezirksaufseher‘ vorgesehen [sind], die jeweils

männlich sind¹². Ferner stellt das Landgericht fest, dass innerhalb der deutschen Zeugen Jehovas unstreitig Strukturen der „Ältesten der Gemeinde“ bestehen, die zu bestimmten Sachverhalten „Rechtskomiteeverfahren“ durchführen und denen wiederum ausschließlich Männer angehören. Gegenstand eines solchen Verfahrens kann nach den Feststellungen des Landgerichts zu Textstelle 8 insbesondere die Kleidung weiblicher Mitglieder sein. Ein als „unangemessen“ bewertetes Outfit oder die Einschätzung eines „zügellosen Wandels [...] kann zu einem Rechtskomiteeverfahren oder einer Ermahnung durch die Ältesten führen“.¹³

Auch außerhalb der Ältestenräte herrscht innerhalb der deutschen Zeugen Jehovas eine frauenfeindliche Atmosphäre. Erstaunlich offen wies bereits der eigene Klagevortrag darauf hin, dass zu berücksichtigen sei, „dass die Frau ein schwächeres Gefäß“ sei und man „auf ihre Gemütsschwankungen Rücksicht nehmen“ müsse. Neben derlei misogynen Stereotypen wurde ausdrücklich erklärt, im Falle von unlösbaren Konflikten solle eine Frau ihren Ehemann „als Haupt, d.h. den von Gott zur Entscheidung eines solchen Falls Berufenen, anerkennen“.¹⁴ Nach den Feststellungen des Landgerichts zu Textstelle 11 ist „unstreitig, dass die Klägerin in ihren Schriften äußert, dass eine Frau keine Macht über ihren Körper habe, was gerade auch sexuelle Handlungen ohne bzw. gegen den Willen der Frau zuließe.“ Nach Auffassung des Landgerichts darf somit „zulässig davon gesprochen werden, dass eine Frau im Umfeld der Organisation der Klägerin lediglich Zubehör (eines Mannes) ist.“ Selbst, wenn man (weitergehend als FECRIS) äußern würde, „dass einer Frau pauschal jegliches Selbstbestimmungsrecht aberkannt wird“, würde nach Ansicht des Landgerichts „der Eindruck sich nicht als unwahr darstellen“.¹⁵

Schließlich hatte das Landgericht im Hinblick auf die Textstellen 4 und 25 die Praktiken der Zeugen Jehovas umfassend rechtlich einzuordnen. So dürfe insbesondere das Gebot, den eigenen Kindern medizinisch indizierte Bluttransfusionen zu verweigern, „als Begehung eines Verbrechens angesehen werden“. Daraus ergebe sich die Zulässigkeit der Aussage, dass es „zahlreiche Beispiele dafür [gebe], wie die Anhänger dieser Sekte [...] religiös motivierte Verbrechen begehen“.¹⁶

Das Landgericht nimmt anschließend eine Zusammenschau der strikten Ablehnung von Bluttransfusionen, Homo- und Transsexualität sowie der Lehren, „sich politisch neutral zu verhalten und nicht an staatlichen Wahlen teilzunehmen“, dass Nicht-Zeugen „das Werk Satans und dem Untergang geweiht seien“ und somit „als grundsätzlich ‚böse‘ klassifiziert und herabgewertet“ werden, und „dass Frauen sich [...] ihren Ehemännern unterordnen müssen und innerhalb der Versammlung bestimmte Positionen, wie z.B. die eines Ältesten, nicht bekleiden dürfen“ vor. Aus dieser Zusammenschau ergäben sich die notwendigen Anknüpfungstatsachen dafür, die deutschen Zeugen Jehovas zulässigerweise als eine Bewegung zu bezeichnen, „welche die fundamentalen Menschenrechte missachtet“.¹⁷

III. Kommentar

Zwar entfalten zivilgerichtliche Urteile rechtlich gesehen lediglich Bindungswirkung zwischen den Streitparteien sowie, wenn vorhanden, gegenüber einem unterinstanzlichen Gericht. Allerdings geht von jedem Gerichtsurteil eine erhebliche faktische Bindungswirkung auf andere Gerichte und Behörden aus, insbesondere, wenn zum Sachbereich keine oder nur veraltete obergerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Die Gerichte orientieren sich in ihrer Rechtsprechung aneinander, um eine möglichst geringe Aufhebungsquote der eigenen Urteile durch höhere Instanzen zu erreichen.

Die größte inhaltliche Relevanz besitzt das Urteil des Landgerichts Hamburg für die Frage, ob die Verleihung der Rechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechts, die die Zeugen Jehovas zwischen 2006 und 2015 in allen Bundesländern erlangt haben, aufgrund eines Fehlens der vom Bundesverfassungsgericht¹⁸ aufgestellten Kriterien der Rechtstreue und Nichtbeeinträchtigung oder -gefährdung der staatlichen Schutzpflicht für die Grundrechte Dritter rückgängig gemacht werden muss.

Die Existenz des Status der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaft öffentlichen Rechts und das damit einhergehende „Privilegienbündel“ sind aus einer Vielzahl von Gründen insgesamt politisch abzulehnen. Zu diesen Privilegien zählen v.a. das Steuererhebungsrecht und -vergünstigungen, Sendezeiten und Mitgliedschaft in Rundfunkräten sowie die Freistellung vom Betriebsverfassungs- und Tarifrecht.¹⁹

Das Landgericht Hamburg kommt in einigen Punkten zu einer anderen Bewertung der Rechtstreue und Beachtung der Grundrechte als noch 2005 das Oberverwaltungsgericht Berlin, das über die erste Anerkennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft in Deutschland zu entscheiden hatte.

So hatte das Bundesverwaltungsgericht ein „aktives Hinarbeiten auf eine Trennung von Ehepartnern und Familien“, das sich zugleich als nachhaltige Sperre gegen den Austritt auswirken könnte, als ausreichenden Grund für die Versagung des Körperschaftsstatus angesehen und das Verfahren zur weiteren Aufklärung zurück an das Oberverwaltungsgericht verwiesen. Denn darin liege eine Verletzung der Grundrechte der Kinder und Ehegatten aus Art. 6 I und des Austrittswilligen aus 4 I, II GG.²⁰ Das Oberverwaltungsgericht Berlin konnte daraufhin keine Anhaltspunkte für ein solches aktives Hinarbeiten bei der Religionsgemeinschaft erkennen. „Für den Bereich der Familie [...] bestreitet sie derartige Handlungsanweisungen oder -empfehlungen.“ Im Falle des Ausscheidens/Ausschlusses „eines engen Familienmitglieds [werde] lediglich keine ‚geistige Gemeinschaft‘ im Sinne gemeinsamer Anbetung Jehovas“ mehr gepflegt, aber weiterhin „in Liebe loyal miteinander“ umgegangen.²¹

Die Zeugen Jehovas haben darüber hinaus in ihrer Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Zweitverleihung des Körperschaftsstatus im Land Bremen behauptet, dass Kontaktverbote in „der ‚Kernfamilie‘, also der Verbindung zwischen Eltern und ihren im Haushalt lebenden Kindern,“ nie ausgesprochen

würden und es sich bei dieser Lehre auch im Rahmen der weiter gefassten „Begegnungsgemeinschaft“ lediglich „um eine unverbindliche Empfehlung [handele], über deren Umsetzung und Intensität jedes einzelne Mitglied selbst zu entscheiden habe. Sanktionen bei einem den Empfehlungen widersprechenden Verhalten seien nicht vorgesehen“.²² Das Landgericht Hamburg stellte dagegen in Bezug auf die Textstelle 26 fest, dass nach den Lehren der Zeugen Jehovas der „Kontakt zu ehemaligen Mitgliedern einschließlich Verwandten vermieden werden soll.“ Mitgliedern, bei denen ein „ungebührlicher Umgang [...] mit einem nicht mehr der Gemeinschaft angehörenden Verwandten festgestellt wird, drohen „rechtliche Schritte“ seitens der Ältesten.²³ Unter Zugrundelegung der Feststellungen des Landgerichts liegt nach den Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts also ein hinreichender Grund für die Versagung des Körperschaftsstatus vor. Ferner widerspricht das Landgericht damit ausdrücklich den Behauptungen der Zeugen Jehovas vor dem Oberverwaltungsgericht 2005 und dem Bundesverfassungsgericht 2015.

Die Ablehnung von Bluttransfusionen als solche, bewerteten Bundesverwaltungsgericht²⁴ und Oberverwaltungsgericht Berlin²⁵ nicht als Gefährdung des Grundrechts des Minderjährigen auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II GG, da Familiengerichte weiterhin Bluttransfusionen anordnen dürften und auch Ärzt:innen das Recht verbliebe, „sich im Notfall über eine verweigerte Zustimmung hinwegzusetzen“²⁶. Etwas anderes solle nur dann gelten, „wenn die Religionsgemeinschaft Schritte unternimmt, die darauf hinauslaufen, die staatlichen Schutzmaßnahmen zu erschweren oder gar zu verhindern.“²⁷ Nach Einschätzung des Landgerichts Hamburg kann demgegenüber das Gebot, den eigenen Kindern medizinisch indizierte Bluttransfusionen zu verweigern, „in rechtlich nicht zu beanstandender Weise als Begehung eines Verbrechens angesehen werden“²⁸, was zumindest die Rechtstreue der Zeugen Jehovas in Frage stellt. Ferner erscheint die vom Landgericht umschriebene professionelle und strukturierte Überwachung und Regeldurchsetzung durch Älteste, „reisende Aufseher“, „Kreis aufseher“ und „Bezirksaufseher“²⁹ geeignet, die staatlichen Schutzmaßnahmen zu erschweren, da insbesondere gläubige Eltern aus Angst vor Sanktionierung genötigt sind, alles zu tun, um beispielsweise eine familiengerichtliche Entscheidung oder die Ausübung ärztlicher Notkompetenz abzuwenden.

Als eine in den Entscheidungen des Bundes- und Oberverwaltungsgerichts bisher nicht thematisierte Materie wirft das Landgericht Hamburg die Frage auf, ob in Ansehung der drohenden Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung³⁰ noch davon gesprochen werden kann, dass die deutschen Zeugen Jehovas das Grundrecht ihrer weiblichen Mitglieder aus Art. 2 I, 1 I GG hinreichend achten.

Schließlich hatte auch das Oberverwaltungsgericht Berlin eine Gesamtbetrachtung vorgenommen. Danach bestanden „keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass sich die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas [...] in der Vergangenheit nicht rechtstreu verhalten, insbesondere die staatlichem Schutz anvertrauten Grundrechte oder die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Grundprinzipien des Religions- und Staatskirchenrechts verletzt oder gefährdet hätte“³¹. Demgegenüber bestehen nach den Feststellungen des Landgerichts Hamburg die notwendigen Anknüpfungstatsachen für die

Einschätzung, dass die „aggressive Entfremdung von der Gesellschaft und dem Staat“ charakteristische Merkmale der Zeugen Jehovas sind.³² Weiterhin liegen Anknüpfungstatsachen vor, dass die Zeugen Jehovas eine Bewegung darstellen, „welche die fundamentalen Menschenrechte missachtet“.³³

IV. Fazit

Es bestehen also große Differenzen zwischen den Einschätzungen des Landgerichts gegenüber vorherigen Urteilen, insbesondere dem des Oberverwaltungsgerichts Berlin. Daraus erwächst einerseits die Pflicht aller staatlichen Stellen, genauen Beweis über jede Missachtung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien seitens der Zeugen Jehovas zu erheben. Andererseits ergibt sich daraus, dass nach der umfassenden heutigen Datenlage die Voraussetzungen des Status der Körperschaft öffentlichen Rechts nicht vorliegen und nie vorgelegen haben. Die Zeugen Jehovas haben im Anerkennungsverfahren falsche oder beschönigende Angaben gemacht. Die Verleihung des Körperschaftsstatus an die Zeugen Jehovas in den deutschen Bundesländern muss folglich rückgängig gemacht werden.

Einzelnachweise

¹ Aktenzeichen: 324 O 483/21, Saal B 335.

² Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.12.2000 - 2 BvR 1500/97, <https://bit.ly/3uoP0Br> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

³ <https://bit.ly/3OFAyNm> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

⁴ Bezirksgericht Zürich, Urteil v. 09.07.2019 – GG180259-L/U, <https://bit.ly/3uoDHZP> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

⁵ BGH, Urteil v. 02.12.2008 – VI ZR 219/06, <https://bit.ly/3bQuLpS> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

⁶ Bezirksgericht Zürich, Urteil v. 09.07.2019 – GG180259-L/U, <https://bit.ly/3uoDHZP> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

⁷ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 61, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

⁸ Vgl. OVG Berlin, Urteil v. 24.03.2005 – 2 B 12.01 –, <https://bit.ly/3yHsiHm> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

⁹ Vgl. BVerwG, Beschluss v. 01.02.2006 – 7 B 80.05, <https://bit.ly/3nEGAll> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹⁰ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 59, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹¹ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 42 f., <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹² LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 47, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹³ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 47, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹⁴ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 11, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹⁵ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 50, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹⁶ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 45, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹⁷ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 59 f., <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹⁸ Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.12.2000 - 2 BvR 1500/97, <https://bit.ly/3uoP0Br> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

¹⁹ Zur Position des ifw: <https://weltanschauungsrecht.de/koerperschaftsstatus> .

²⁰ Vgl. BVerwG, Urteil v. 17.05.2001– 7 C 1/01 –, juris-Rn. 19 f., <https://bit.ly/3NHXdrc> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

²¹ Vgl. OVG Berlin, Urteil v. 24.03.2005 – 2 B 12.01 –, Rn. 38 f., <https://bit.ly/3yHsiHm> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

²² Vgl. BVerfG, Beschluss v. 30.06.2015 - 2 BvR 1282/11 –, Rn. 49, <https://bit.ly/3OZLDZj> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

²³ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 61, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

²⁴ Vgl. BVerwG, Urteil v. 17.05.2001– 7 C 1/01 –, juris-Rn. 14 f., <https://bit.ly/3NHXdrc> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

²⁵ Vgl. OVG Berlin, Urteil v. 24.03.2005 – 2 B 12.01 –, Rn. 30, <https://bit.ly/3yHsiHm> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

²⁶ OVG Berlin, Urteil v. 24.03.2005 – 2 B 12.01 –, Rn. 30, <https://bit.ly/3yHsiHm> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

²⁷ BVerwG, Urteil v. 17.05.2001– 7 C 1/01 –, juris-Rn. 15, <https://bit.ly/3NHXdrc> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

²⁸ LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 45, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

²⁹ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 47, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

³⁰ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 50, <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

³¹ OVG Berlin, Urteil v. 24.03.2005 – 2 B 12.01 –, Rn. 29, Rn. 76, <https://bit.ly/3yHsiHm> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

³² Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 42 f., <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

³³ Vgl. LG Hamburg, Urteil v. 27.11.2020 – 324 O 434/18, S. 59 f., <https://bit.ly/3adGPAQ> (zuletzt abgerufen am 04.07.2022).

Über den Autor

Julius Rupprecht studiert Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und war 2020 bis 2021 als studentische Hilfskraft am Institut für Weltanschauungsrecht tätig.

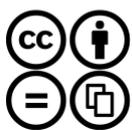
Impressum

Weltanschauungsrecht Aktuell ist eine Open-Access-Publikation und kann kostenfrei im Internet gelesen und heruntergeladen werden:

<http://www.weltanschauungsrecht.de/weltanschauungsrecht-aktuell>

Diese Publikation darf gemäß den Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz Attribution-No Derivative Works 3.0 Germany (CC BY-ND 3.0 DE) frei vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Weltanschauungsrecht Aktuell wird vom Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) herausgegeben. Die vertretenen Auffassungen stellen die der Autorinnen und Autoren und nicht unbedingt die des Instituts dar. Das Institut und die Autorinnen und Autoren haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit oder für Folgen, die sich aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen ergeben.



Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)
Haus Weitblick | Auf Fasel 16
55430 Oberwesel

info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de